

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1** Vertragspartner des Kunden ist die Gebrüder Fabian GmbH („**Gebrüder Fabian**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 92568.
- 1.2** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Gebrüder Fabian diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbracht wird. Etwas früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht länger anerkannt. Ist der Kunde mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht einverstanden, so hat er Gebrüder Fabian unverzüglich mit besonderem Schreiben hierüber zu informieren.

2. Aufträge

- 2.1** Aufträge des Kunden sind erst dann angenommen, wenn sie von Gebrüder Fabian schriftlich, in Textform oder per Fax gegenüber dem Kunden bestätigt werden. Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein der in der von Gebrüder Fabian ausgestellten Auftragsbestätigung wiedergegebene Auftrag des Kunden, sofern der Kunde dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Auftrag nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.
- 2.2** Auftragserteilungen, Auftragsbestätigungen, Abrufe, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich, in Textform oder per Fax erfolgen.
- 2.3** Von Gebrüder Fabian bei Vertragsabschluss gemachte Beschaffenheitsangaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie von Gebrüder Fabian bei Vertragsabschluss ausdrücklich als garantiert bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

3. Verschwiegenheit

Die vereinbarten Preise dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Leistungsverzögerungen, Teilleistungen, Annahmeverzug

4.1 Bei Vertragsschluss für Gebrüder Fabian nicht vorhersehbare Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Gebrüder Fabian befinden, berechtigen Gebrüder Fabian, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Fälle höhere Gewalt sind insbesondere Kriege, Naturkatastrophen, Brand, Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, Transportverzögerungen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige weder von Gebrüder Fabian noch vom Kunden zu vertretende Umstände. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind der Kunde wie auch Gebrüder Fabian berechtigt, hinsichtlich des im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bereits erhaltene Gegenleistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zurückzugewähren.

4.2 Gebrüder Fabian ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Gebrüder Fabian berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4 Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verzögerter Leistung sind nicht vereinbart.

5. Erfüllungs- und Leistungsort, Kosten für Lieferung an anderen Ort

5.1 Erfüllung- und Leistungsort ist der Sitz von Gebrüder Fabian.

5.2 Sollen vertragsgegenständliche Sachen auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllung- und Leistungsort geliefert werden, trägt die hierdurch entstehenden Kosten der Kunde, soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist.

6. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge mit Lieferung und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 6.2 Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens durch Gebrüder Fabian bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, ist Gebrüder Fabian berechtigt, weitere vertragsgegenständliche Sachen nur noch gegen Vorkasse zu liefern.
- 6.4 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.5 Ziffer 6.4 gilt nicht für Ansprüche, die dazu dienen, das durch den Liefervertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen.
- 6.6 Gebrüder Fabian ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Kunden mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die Gebrüder Fabian gegen den Kunden zustehen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine vertragsgegenständliche Sache unverzüglich nach Ablieferung durch Gebrüder Fabian zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Gebrüder Fabian hierüber unverzüglich Anzeige zu machen.
- 7.2 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 7.3 Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nach Ziffer 7.2 nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige über einen solchen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt.
- 7.4 Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.5 Gebrüder Fabian kann sich auf die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7 nicht berufen, wenn Gebrüder Fabian einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. Gewährleistung

- 8.1 Weist eine vertragsgegenständliche Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, ist Gebrüder Fabian nach Wahl von Gebrüder Fabian und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden auf eigene

Kosten entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung durch Gebrüder Fabian endgültig fehl schlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird.

8.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Gebrüder Fabian einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat oder soweit sich aus dieser Ziffer 8 etwas anderes ergibt. Sofern dem Kunden ein Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels zusteht, wird die Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt. Die Regelungen der Ziffer 9. bleiben unberührt.

8.3 Ansprüche gegen Gebrüder Fabian wegen eines Mangels an einer vertragsgegenständlichen Sache verjähren binnen zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn Gebrüder Fabian den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

9. Haftung für Schäden

9.1 Gebrüder Fabian haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Gebrüder Fabian, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, stets unbeschränkt. Darüber hinaus haftet Gebrüder Fabian stets unbeschränkt für Schäden, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Gebrüder Fabian, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 Im Übrigen haftet Gebrüder Fabian bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die vertragsgegenständlichen Sachen („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von Gebrüder Fabian, bis der Kunde sämtliche aus der zwischen

den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung zugunsten von Gebrüder Fabian begründete Ansprüche erfüllt hat.

- 10.2** Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware zusammen mit anderen beweglichen Sachen dürfen durch den Kunden nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs vorgenommen werden. Solche Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware durch den Kunden werden für die Gebrüder Fabian vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen nicht der Gebrüder Fabian gehörenden beweglichen Sachen verarbeitet, so erwirbt die Gebrüder Fabian Miteigentum an der oder den neuen Sachen im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten beweglichen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der oder den neuen Sachen, wird der Kunde der Gebrüder Fabian Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zu der oder den neuen Sachen einräumen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen. Die neuen Sachen, die durch Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware entstehen, gelten in Bezug auf die Gebrüder Fabian daran zustehenden Miteigentumsanteile als Vorbehaltsware.
- 10.3** Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts an einer Vorbehaltsware ist dem Kunden die Weiterveräußerung dieser Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde mit demjenigen, an den er die Vorbehaltsware weiterveräußert, einen Eigentumsvorbehalt an dieser Vorbehaltsware vereinbart, der den Regelungen dieser Ziffer 10 entspricht.

Der Kunde tritt der dies annehmenden Gebrüder Fabian für den Fall der Weiterveräußerung hiermit bereits jetzt seine aus einer solchen Veräußerung entstehenden Forderungen und Rechte, einschließlich aller Nebenrechte, gegen Dritte unwiderruflich ab. Soweit der Kunde mit seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat, bezieht sich die Abtretung auf die Saldoforderungen. In dem Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterveräußert und für die Vorbehaltsware kein Einzelpreis vereinbart worden ist, tritt der Kunde denjenigen Teil der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Zahlungsforderung an Gebrüder Fabian ab, der dem von Gebrüder Fabian gegenüber dem Kunden für die Veräußerung dieser Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrag entspricht. Bei der Weiterveräußerung von Sachen, an denen Gebrüder Fabian gemäß Ziffer 10.2 ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen jeweils anteilig in Höhe des Gebrüder Fabian an der weiterveräußerten Sache zustehenden Miteigentumsanteils.

Die abgetretenen Forderungen werden sicherungshalber abgetreten und dienen Gebrüder Fabian in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Der Kunde ist bis zu einem entsprechenden Widerruf durch Gebrüder Fabian berechtigt, die an Gebrüder Fabian abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Auf Verlangen von Gebrüder Fabian ist der Kunde verpflichtet, den Schuldnern dieser Forderungen die Vorausabtretungen anzuzeigen und Gebrüder Fabian die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gebrüder Fabian ist berechtigt, die an Gebrüder Fabian erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Schuldnern dieser Forderungen auch selbst anzuzeigen.

- 10.4** Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die Gebrüder Fabian zustehen, den Wert der Forderungen von Gebrüder Fabian gegen den Kunden insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, wird Gebrüder Fabian auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherungsrechte freigegeben werden, bestimmt Gebrüder Fabian unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.
- 10.5** Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 10.3 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen von Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Gebrüder Fabian hinzuweisen und Gebrüder Fabian über die Pfändungen oder Beschlagnahmen unverzüglich zu informieren.
- 11. Sonstiges**
- 11.1** Der Kunde kann ihm gegenüber Gebrüder Fabian zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gebrüder Fabian auf Dritte übertragen.
- 11.2** Gebrüder Fabian ist berechtigt, Gebrüder Fabian gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.
- 11.3** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und international vereinheitlichter Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.4** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hiervon unberührt.

- 11.5** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen. Dies gilt nicht, sofern und soweit für eine Streitigkeit im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

Hamburg 1. Mai 2015